

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen dem

Landkreis Osnabrück

-vertreten durch den Landrat-

nachfolgend „Landkreis“ genannt

und der

Gemeinde Bad Essen

Stadt Bad Iburg

Gemeinde Bad Laer

Gemeinde Belm

Gemeinde Bissendorf

Gemeinde Bohmte

Stadt Bramsche

Stadt Dissen a.T.W.

Stadt Georgsmarienhütte

Gemeinde Glandorf

Gemeinde Hagen a.T.W.

Gemeinde Hasbergen

Gemeinde Hilter a.T.W.

Stadt Melle

Gemeinde Ostercappeln

Gemeinde Wallenhorst

Samtgemeinde Artland

Samtgemeinde Bersenbrück

Samtgemeinde Fürstenau

Samtgemeinde Neuenkirchen

-vertreten durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister-

nachfolgend „Gemeinde“ genannt

wird folgende

öffentlich-rechtliche-Vereinbarung

geschlossen:

§ 1

Sachkostenerstattung an die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

- 1.) Der Landkreis erstattet denjenigen Gemeinden im Landkreis Osnabrück, die Träger von Schulen im Sekundarbereich I sind - siehe Seite 1 - Sachkosten nach § 118 Nieders. Schulgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen. Die Erstattung der Sachkosten erfolgt pauschal.
- 2.) Grundlage für die Erstattung sind die zwischen dem Landkreis und den Gemeinden abgestimmten Schulsachkosten im Jahr 2013.
- 3.) Der Landkreis stellt für die Sachkostenerstattung folgendes Budget zur Verfügung
2014 = 5.166.000,00 € (ca. 447 €/je Schüler/in)
2015 = 5.209.000,00 € (ca. 472 €/je Schüler/in)
2016 = 5.214.000,00 € (ca. 497 €/je Schüler/in)
2017 = 5.284.000,00 € (ca. 521 €/je Schüler/in)

Das Gesamtbudget wird entsprechend der amtlichen Schülerzahlen des jeweiligen Vorjahres auf die Gemeinden verteilt.

§ 2

Sachkosten für Gymnasialschüler/innen der 5. und 6. Klasse an den Landkreis

Die Gemeinden zahlen keine Erstattung für Schüler/innen, die die Klassen 5 und 6 eines Gymnasiums in der Trägerschaft des Landkreises Osnabrück, der Stadt Osnabrück oder eines anderen Trägers besuchen. Als Ausgleich für die Regelung in § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Osnabrück und den kreisangehörigen Städten, Gemeinden und Samtgemeinden, die zum 01.01.2004 in Kraft getreten ist, wurde ein Betrag in Höhe von 977.392 € bei den in § 1 Abs. 2 genannten Schulsachkosten der Gemeinden gegengerechnet.

§ 3

Salvatorische Klausel

Sollte in diesem Vertrag eine Frage nicht geregelt worden sein, die bei verständiger Würdigung der Sach- und Rechtslage geregelt worden wäre, oder sollten durch sonstige unvorhergesehene Entwicklungen die Grundlagen, von denen bei Abschluss des Vertrages ausgegangen worden ist, wegfallen, so verpflichten sich die Vertragspartner, die dann entstandenen Vertragslücken nach dem Grundsatz von Treu und Glauben auszufüllen.

§ 4

Sonstiges

- 1.) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sind schriftlich abzufassen.
- 2.) Sonstige Nebenabreden bestehen nicht.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2017.
Ab 2018 ist die Sachkostensumme nach § 1 Abs. 3 zu überprüfen.

Bersenbrück, den _____

Osnabrück, den _____

Samtgemeinde Bersenbrück
Bürgermeister

Landkreis Osnabrück
Landrat